

III. Rechtliche Grundlagen

1. Freier und offener Prozess der Meinungsbildung

Das Gesetz über die politischen Rechte legt in § 6 ausdrücklich fest, dass die Meinung der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden kann und dass insbesondere ein freier und offener Prozess der Meinungsbildung gefördert werden muss. Dieser vom Gesetz geforderte freie und offene Prozess hat seinerzeit stattgefunden, jedoch immer mit dem Attribut und der verbindlichen Zusage eines provisorischen Ausbaus der Bucheggstrasse zur Westtangente.

2. Beachtung des Abstimmungsergebnisses

Das Gesetz über die politischen Rechte legt in § 6 zudem fest, dass *„die staatlichen Organe sicherstellen, dass das Abstimmungsergebnis beachtet wird.“* So wurde dem Kredit von CHF 72'100'000 für den Ausbau der Westtangente zugestimmt unter der Bedingung, dass mit diesem Geld nur ein Provisorium errichtet wird.

Der Stimmrechtsrekurs erfolgt speziell auch auf der Grundlage von § 147 des Gesetzes über die politischen Rechte, welches besagt, dass alle Unterlassungen von staatlichen Organen anfechtbar sind.